

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2021

Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen die wichtigsten Gesetzesänderungen, welche per 2021 in Kraft treten:

- **Vaterschaftsurlaub**

Ab dem 1. Januar 2021 erhalten mit der Änderung des Erwerbersersatzgesetzes alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein.

- **Ergänzungsleistungen**

Per 1. Januar 2021 tritt das revidierte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Insbesondere werden die seit 2001 gleich gebliebenen Höchstbeträge für die Vergütung der Wohnkosten an die gestiegenen Mietzinsen angepasst. Auf der anderen Seite wird Vermögen bei der Berechnung der EL besser berücksichtigt und es werden diverse Massnahmen zu genaueren Bedarfsermittlung getroffen. Zentral ist zudem die Einführung einer Rückerstattungspflicht von bezogenen Ergänzungsleistungen für Erben: Nach dem Tod einer Ergänzungsleistungsbezügers müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogenen Ergänzungsleistungen zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten

- **Aktienrechtsrevision**

Ein Grossteil der am 16. Juni 2020 verabschiedeten Bestimmungen des revidierten Aktienrechts tritt voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft. Die Geschlechterrichtwerte sowie die Transparenzregeln im Rohstoffsektor gelten dagegen bereits ab Januar 2021: Danach gilt für börsenkotierte Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ein Richtwert von 30 Prozent Frauen im Verwaltungsrat und 20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, ist das Unternehmen verpflichtet, dies im Vergütungsbericht zu begründen und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen. Die Berichterstattungspflicht beginnt für den Verwaltungsrat fünf und für die Geschäftsleitung zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen. Revisionspflichtige Schweizer Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind, müssen künftig Zahlungen an staatliche Stellen ab CHF 100'000.00 pro Geschäftsjahr offenlegen und in einem Bericht elektronisch publizieren.

- **"Global Forum Gesetz"**

Bereits am 1. November 2019 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft getreten, womit Inhaberaktien nur noch als Bucheffekten oder bei börsenkotierten Gesellschaften zulässig sind. Alle Gesellschaften, welche über keine zulässigen Inhaberaktien verfügen, müssen diese bis zum 30. April

2021 in Namenaktien umwandeln. Bleibt die Gesellschaft untätig, werden die Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Von der Zwangsumwandlung betroffene Aktionäre können bis November 2024 ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragen, danach werden Aktien von nicht gemeldeten Aktionären automatisch nichtig. Die Ausgabe von unzulässigen Inhaberaktien oder das nicht vorschriftsgemässe Führen des Aktienbuchs und Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen wird neu als Organisationsmangel erfasst.

- **Handelsregisterrecht**

Ab Januar 2021 wird im Handelsregister künftig systematisch behördenintern die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet. Neu wird zudem die "Stampa-Erklärung" als separater Beleg abgeschafft. Die Erklärung, dass bei einer Gründung keine Sacheinlagen oder Sachübernahmen getätigt wurden, wird neu direkt in der Gründungsurkunde festgehalten. Auch die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern wird teilweise von Formvorschriften befreit. Erweitert wird zudem der Kreis der Personen, die zur Einreichung einer Anmeldung zugelassen sind. So kann neu die Anmeldung auch durch eine vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan bevollmächtigte Drittperson (z.B. auch Notare) erfolgen. Zudem werden die Gebühren für Handelsregistergeschäfte um rund einen Drittel gesenkt. Die Registersperre auf Verordnungsebene wird abgeschafft, diese erfolgt künftig nur noch gestützt auf die Zivilprozessordnung in Form einer vorsorglichen Massnahme.

- **Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen**

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten zwecks Betreuung von kranken oder verunfallten Familienmitgliedern geregelt und die Betreuungsgutschriften der AHV ausgeweitet. Zudem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. In einer zweiten Etappe wird per 1. Juli 2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung schwer kranker oder verunfallter Kinder in Kraft gesetzt werden.

- **Neue Verkehrsregeln ab 1. Januar 2021**

Mit der Revision der Verkehrsregel- und Signalisationsverordnung wurden einige Neuerungen im Strassenverkehr eingeführt. Dabei sind beispielsweise die folgenden Massnahmen getroffen worden: Auf Autobahnen gilt neu die Pflicht, im Fall eines Staus eine Rettungsgasse zu bilden sowie bei Abbau einer Spur oder bei stockendem Verkehr bei Autobahneinfahrten das Reissverschlussprinzip einzuhalten. Wenn sich auf der Autobahn eine Kolonne gebildet hat, dürfen die Verkehrsteilnehmenden neu auf der rechten Spur mit der nötigen Vorsicht vorbeifahren (wobei ein eigentliches Rechtsüberholen nach wie vor verboten ist). Radfahrern und Mofafahrern wird gestattet, bei entsprechender Signalisation auch bei Rotlicht rechts abzubiegen. Neu dürfen zudem Kinder bis 12 Jahre mit dem Velo das Trottoir benützen, wenn kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist. In Tempo-30-Zonen können neu Fahrradstrassen eingerichtet werden, auf welchen gegenüber einmündenden Strassen Vortritt gilt, dies als Ausnahme zum bisher geltenden Rechtsvortritt in Tempo-30-Zonen.